

Margareta Bull-Reichenmiller, Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Neuwürttembergische Herrschaften vor 1803 bzw. 1806/1810 (B-Bestände). Reichs- und Kreisinstitutionen (vor 1806) (C-Bestände) (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 34), Stuttgart (Kohlhammer) 1994, 180 S.

Die aktualisierte Neuauflage der jedem Benutzer des Hauptstaatsarchivs vertrauten Übersicht über die B- und C-Bestände behält im großen und ganzen die bewährte Gliederung der vorigen Auflage bei, führt allerdings einige Verbesserungen und Klärungen ein, die der mittlerweile fortgeschrittenen Verzeichnung etwa der Überlieferung Vorderösterreichs oder des Reichskammergerichts entsprechen.

Bekanntlich verwahrt das Hauptstaatsarchiv die Archive der neuwürttembergischen Herrschaften des Regierungsbezirks Tübingen (B-Bestände), während sich die des Regierungsbezirks Stuttgart im Staatsarchiv Ludwigsburg befinden. Zu den C-Beständen rechnet die Überlieferung der Reichs- und Kreisinstitutionen.

Für unseren Raum wichtig sind u.a. die Forstlagerbücher des Deutschen Ordens (B 4), die Urkunden über Passivlehen von Stadt und Spital Hall (B 6), die Reichslehensbriefe für Schwäbisch Hall (B 13) und die Bände und Akten der Johanniterkommende Hall-Affaltrach (B 354 und B 360). Das Hofgericht Rottweil (C 1) und das Reichskammergericht (C 3) waren zentrale Gerichtsinstanzen für die Herrschaften und Privatpersonen in Württembergisch Franken. Die schriftliche Hinterlassenschaft des Schwäbischen Kreises (C 9–C 15) zeigt einmal mehr die Vielfalt der Aufgaben, die von den Reichskreisen wahrgenommen wurden. Unverständlich bleibt, warum ein Verzeichnungsprojekt wie die Erschließung der Reichskammergerichtsakten, das seit 1988 mit großem Engagement der Bearbeiter und hervorragenden Resultaten betrieben wird, nicht bis zur gänzlichen Publikation der Findbücher fortgesetzt werden kann, sondern ein Torso bleiben wird. Schließlich nützen die besten Gesamtübersichten nichts, wenn die darin beschriebenen Bestände unzulänglich verzeichnet sind.

A. Maisch

Hans-Werner Goetz, Karl-Wilhelm Welwei (Hrsgg.), Altes Germanien. Auszüge aus antiken Quellen über die Germanen und ihre Beziehungen zum römischen Reich. Quellen der alten Geschichte bis zum Jahre 238 n. Chr. (Ausgewählte Quellen zu deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 1), 2 Bde., Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1995, 361 u. 442 S.

Mit diesen beiden Bänden, den ersten der Reihe „Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters“ der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, wird dem Historiker und dem historisch interessierten Laien ein ausgesprochen nützliches Hilfsmittel an die Hand gegeben: die verstreuten Zeugnisse zur Geschichte der Germanen bis zum Jahr 238 n. Chr. in griechischen und lateinischen Quellen sind hier gesammelt und im lateinischen bzw. griechischen Originaltext mit paralleler Übersetzung wiedergegeben.

Nach ethnographischen und geographischen Aussagen über die Germanen und ihren Wohnraum werden in chronologischer Ordnung Nachrichten über die Germanen vom Einfall der Kimbern und Teutonen bis zum Beginn der Soldatenkaiserzeit wiedergegeben, wobei der Schwerpunkt auf den Auseinandersetzungen zwischen Germanen und Römern und den Verhältnissen im freien Germanien liegt. Berücksichtigt wurden auch Belege über Germanen in römischen Diensten sowie – exemplarisch – über das der allgemeinen Barbarentypologie entsprechende Germanenbild der Römer. Das zwangsläufige Problem einer solchen Sammlung – die Wiedergabe von aus dem Gesamttext herausgerissenen Textschnipseln – wird durch eine gründliche Kommentierung und Einführungen zu den historischen Ereignissen weitgehend ausgeglichen. Die Einleitung gibt einen konzentrierten Überblick über den derzeitigen Stand der Forschung zur Geschichte der Germanen. Leider fehlen in beiden Bänden Landkarten zu den Siedlungsgebieten und Feldzügen. Man kann auf die Fortsetzungsbände der Reihe gespannt sein, wobei sich die Frage stellt, ob dieses Konzept für Zeiträume mit dichter schriftlicher Überlieferung praktikabel ist.

D. Stihler